

# Ambiente und Umfeld

## **Leitfaden zur Außengestaltung für Gewerbe u. Gastronomie in der Ingolstädter Innenstadt**

### **Gutes Umfeld – Gute Geschäfte**

Die gut erhaltene und großteils sanierte Altstadt stellt das städtebauliche und geschichtliche Zentrum Ingolstadts da. Der Stadtkern soll sich als Lebens- und Erlebensraum für Anwohner, Gewerbebetreibende, Mitarbeiter, Kunden und Besucher gleichermaßen attraktiv und einladend präsentieren.

Zentrales Thema der Stadtplanung und Innenstadtentwicklung ist daher, das historische Stadtbild zu erhalten und den öffentlichen Raum hinsichtlich Aufenthalts- und Erlebnisqualität aufzuwerten. Um die Innenstadt durch einladendes Ambiente für Kunden, Gäste und Besucher interessant zu machen ist aber auch die Mithilfe des innerstädtischen Gewerbes und der Gastronomie erforderlich. Mit der attraktiven Gestaltung von Außengastronomie, Werbe- und Verkaufsaufstellern und passender Außendeko wird ein wichtiger Beitrag zur Gestaltung und unseres Umfelds geleistet.

### **Sondernutzung – Qualität bringt Kunden**

Für unser Ziel „Attraktivitätssteigerung“ ist es unabdingbar, bei Sondernutzungen im öffentlichen Raum wie Außenbewirtschaftung oder Außendeko auf die Gestaltungsqualität zu achten. Grundlagen dazu sind die Gestaltungsrichtlinien, die in Form von Auflagen in die Sondernutzungserlaubnis einfließen. Sie gelten für alle bestehenden und neuen gewerblichen Außenanlagen.

Sondernutzungen sind grundsätzlich genehmigungs- und kostenpflichtig. Das verhindert Wildwuchs und Überfrachtung: Anträgen auf Sondernutzung sind immer Erläuterungen wie Skizzen, Pläne und Fotos zur beabsichtigten Anlage beizulegen. Fest angebrachte Anlagen sind grundsätzlich auch baurechtlich zu genehmigen.

### **Für die Antragsstellung sind folgende Ämter und Fachstellen zuständig:**

Werbeanlagen und Sondernutzung	Tiefbauamt
Gaststättenerlaubnis	Ordnungsamt
Info zu Möblierung und Gestaltung	Stadtplanungsamt
Baugenehmigungen, ortsfeste Anlagen	Bauordnungsamt

### **Grundsätze – Es muss passen**

Grundsätzlich ist darauf zu achten, dass Außenmöblierung, Außendeko oder Warenpräsentier eines Betriebs passend in Farbe und Form gestaltet sind. Nach Möglichkeit ist die Gestaltung auf die Anlagen der Nachbarn oder des umliegenden Ensembles abzustimmen. Bevorzugt zu verwenden ist eine harmonische Farbgebung, grelle Farben oder Neonfarben sind zu vermeiden. Trotzdem sollen Zeitgeist und Trends in die Gestaltung einfließen können. Die Funktion des durch die Sondernutzung belegten öffentlichen Raumes muss erhalten werden. Das Mobiliar und sonstige Gegenstände dürfen Passanten, Behinderte und andere Verkehrsteilnehmer nicht einschränken. Vor den Gebäuden muss ein ausreichend breiter Gehweg verbleiben, Nachbarn dürfen nicht beeinträchtigt werden.

### **Grün in der Stadt – Pflanzen bringen Leben**

Begrünungen und Bepflanzungen sollen als gestalterisches Element eingesetzt werden und müssen zum Umfeld passen. Pflanzen können vor Läden oder an Eingängen aufgestellt oder zur Abgrenzung und Auflockerung der Außenmöblierung eingesetzt werden. Die Pflanzgefäße sind in hochwertiger Optik zu wählen und müssen pro Betrieb ein einheitliches Design aufweisen, Betongefäße sind zu vermeiden. Pflanzen oder Dekoration auf einer Fläche von nicht mehr als 0,8 qm sind zwar genehmigungspflichtig aber kostenfrei.

## **Die Elemente im Einzelnen**

Das Ziel ist nicht Vereinheitlichung, sondern ein harmonisches und einladendes Stadtbild. Dazu ist es notwendig, dass sich alle Beteiligten an die Vorgaben halten und ihre Ideen mit der Stadtplanung abstimmen.

### **I. Außengastronomie**

#### Schirme/Markisen

Farbe, Größe und Form einheitlich pro Betrieb und in Abstimmung mit Stadtplanung ggf. Denkmalschutz, dezente Farbe, passend zur Fassade, keine großflächigen Werbeaufdrucke, nur Aufdruck der eigenen Firma oder Kooperationspartner (z.B. Brauereien) erlaubt.

#### Podeste

Nur erlaubt, wenn aufgrund der Bodenbeschaffenheit notwendig. Dann Material und Gestaltung hochwertig, einheitliche Gestaltung innerhalb eines Ensembles. Kein Kunstrasen, Teppich oder Auslegeware.

#### Abtrennungen

Nur wenn verkehrstechnisch notwendig. Filigrane Abtrennungen aus Metall und/oder Glas sind zu bevorzugen. Keine Holzzäune, keine blickdichten Absperrungen, keine Bauzäune, keine großflächigen Werbeanbringungen (eigene Logos, Namen Schriftzug erlaubt).

#### Möblierung

Stimmiges Design (Abstimmung mit Stadtplanung) pro Betrieb. Farbe und Gestaltung im Einklang mit der Umgebung. Bänke, Liegestühle und Loungemöblierung möglich. Bevorzugt kleinteilige Möblierung. Hochwertiges Design, keine „Baumarkt“-Möbel, keine Bierzeltischgarnituren. Als Heizgeräte sind bevorzugt Elektrogeräte (Infrarot o.ä.) zu verwenden, Gasheizpilze sind zu vermeiden.

#### Stehtische

Stehtische sind auch entlang der Hausfassaden möglich, sofern dadurch keine Passanten behindert werden.

#### Schanktheken/Servicetische

Schanktheke, Kioske, Servicetische oder ähnlichen Einrichtungen sind in Einzelfällen nach gestalterischer Abstimmung möglich.

#### Zubehör

Abfalleimer und sonstiges Zubehör passend zur sonstigen Möblierung. Einheitliche Modelle in Gastronomen und Einzelhandel werden von der Stadtplanung vorgegeben.

### **II. Mobile Werbeanlagen und Warenpräsentier**

#### Kundenstopper/Schilder

Nur ein Kundenstopper pro Geschäft erlaubt. Nur vor dem jeweiligen Betrieb. Höchstens Größe A1. Einheitliche Modelle werden von der Stadtplanung vorgegeben

#### Dekotische/Rauchertische

Ein Tisch pro Betrieb möglich. Hochwertige Ausführung. Regelmäßig reinigen.

#### Kundenstühle/Bänke/Sitzgelegenheiten

Pro Geschäft zwei Stühle oder eine Bank möglich

#### Außendekogegenstände

Niveauvolle Außendeko (Accessoires, Kerzenständer usw.) möglichst mit Saisonbezug ist erlaubt. Auf einer Fläche von nicht mehr als 0,8 qm zwar genehmigungspflichtig aber kostenfrei.

#### Warenständer, Dekotische oder sonstige Präsentier

Jeweils pro angefangene 5 Meter Geschäftsfrontlänge ein Warenständer möglich. Nur vor dem jeweiligen Betrieb. Möglichst aus Metall, Grundfläche höchstens 1,5 qm, nicht höher als 1,5 m.

### **III. Ortsfeste Werbeanlagen und Fassadengestaltung**

(Grundsätzlich in Abstimmung mit dem Denkmalschutz und Werbeanlagensatzung)

Transparente/Nasenschilder/fest installierte Werbeanlagen

Ein Schild/Transparent pro Betrieb und Fassadenfläche (bei Eckhäusern) möglich.

Fassadenwerbung

Bevorzugt vom Maler angebrachte Aufschriften.

Schilder/Werbetafeln an Fassaden

Fläche höchstens 1,5 qm, nicht höher als 2 m.

Beleuchtung/Fassadenbeleuchtung

Individuelle Fassadenbeleuchtung ist erwünscht, nach Möglichkeit weißes Licht einsetzen.

**Keine Pflicht – trotzdem wünschenswert**

Entfernen Sie Aufkleber, Schmierereien und Verschmutzung von ihrer Fassade, den Schaufenstern, Dachrinnen usw. immer schnellstmöglich: Schmutz zieht Schmutz an. Kümmern Sie sich auch bei ihren Nachbarn um Sauberkeit. Sorgen Sie für ausreichend Beleuchtung um und am Schaufenster. Beleuchten Sie die Fassade ihres Geschäftshauses. Dekorieren Sie jahreszeitlich passend, besonders in der Vorweihnachtszeit.